

Kollektive und gesellschaftlicher Organisationen mit. Die Konflikt- und Schiedskommissionen nehmen im Kampf der sozialistischen Gesellschaft um die Einhaltung des Rechts, für die Verhütung von Straftaten und die gesellschaftliche Erziehung von Gesetzesverletzern wichtige Aufgaben der Rechtspflege wahr und sind in ihrer Tätigkeit allseitig zu unterstützen.

1. Artikel 6 dient der Verwirklichung der im Programm der SED gewiesenen Haupttrichtung der Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht, die in der weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie besteht. Er bringt zum Ausdruck, daß die Verwirklichung sozialistischer Strafrechtspflege die **unmittelbare aktive Teilnahme der Werktätigen** erfordert.

Artikel 6 bekräftigt und konkretisiert

1. Verb. m. § 4 StPO das in Art. 90 Abs. 3 Verfassung verankerte Recht der Bürger auf Teilnahme an der Rechtspflege, das eine der vielfältigen Realisierungsformen ihres **wichtigsten demokratischen Grundrechts** bildet, „das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten“ (Art. 21 Abs. 1 Verfassung).

Wie bereits mit Art. 1 und 3 StGB wird auch mit Art. 6 eine spezifische Seite und Form der aktiven Verwirklichung des gemeinsamen Interesses und der gemeinsamen Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger, ihrer politisch-moralischen Einheit und vereinigten Kraft im Kampf gegen die Kriminalität als staatsrechtliches und staatsorganisatorisches Prinzip zur Geltung gebracht.

Damit wird auch auf dem Gebiet der Strafrechtspflege das in Art. 25 der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte enthaltene Recht auf Teilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten so umfassend verwirklicht, wie das nur in der sozialistischen Gesellschaft möglich ist.

2. Mit den vielfältigen Mitwirkungsformen der Bürger gilt es, in der Straf-

rechtspflege die reichen Erfahrungen, die Klugheit und das Wissen, die bewußte Initiative und Aktivität sowie die kollektivverzieherischen Möglichkeiten der Werktätigen und insbesondere der 'Arbeiterklasse — als der gesellschaftlichen Hauptkraft auch beim Kampf gegen die Kriminalität und ihre Ursachen — immer umfassender und tiefgreifender nutzbar und wirksam zu machen. Entsprechend der Orientierung des § 4 StPO ist die verantwortliche Mitwirkung der Werktätigen an der Strafrechtspflege vor allem darauf zu richten, daß

- die konkreten Ursachen und Bedingungen begangener Straftaten aufgedeckt und ausgeräumt und entsprechende Lehren für die Vorbeugung gezogen werden (vgl. Art. 2),
- die Schuld und Verantwortlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten gewissenhaft und unvoreingenommen geprüft, zweifelsfrei festgestellt sowie jeder Schuldige nach Maßgabe seiner konkreten Tat und persönlichen Schuld zur Verantwortung gezogen wird (vgl. Art. 2 u. 4),
- dem Gesetzesverletzer die Wiedergutmachung der Tat und die persönliche Bewährung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft ermöglicht wird und er die Gelegenheit erhält, seinen Platz und Weg als gleichberechtigtes und -verpflichtetes Gesellschaftsmitglied zu finden (vgl. Art. 2, 4 u. 5).

3. Diesem Gegenstand der demokratischen Mitwirkung der Bürger in der sozialistischen Strafrechtspflege entsprechen auch die **vielgestaltigen rechtlichen Organisationsformen**, welche die sozialistische Gesellschaft in ihrem Kampf